

Kommunales Förderprogramm Solarenergie

der Stadt Verl

1. Förderzweck

- 1.1** Die Stadt Verl setzt mit der Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) die Maßnahme 2.3 im Rahmen des Handlungsfelds 2 „Energieversorgung von Morgen“ des integrierten Klimaschutzkonzeptes um. Eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen wird angestrebt, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential der ohnehin versiegelten Flächen auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. Der Primärenergiebedarf bei der Energieversorgung von Ein- und Mehrfamilienhäusern soll durch die Förderung wesentlich verringert werden.
- 1.2** Gefördert wird die Installation von PV-Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie zugehörigen Nutzgebäuden.
- 1.3** entfällt

2. Förderempfänger

- Förderempfänger kann jede/r private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer/in von im Stadtgebiet Verl liegenden Wohngebäuden sein. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer/in und Jahr im Stadtgebiet von Verl.
- Einen Zuschuss für sogenannte Stecker-PV-Module mit einer Nennleistung zwischen 0,1 und 1kW_p, kann jede/r Bürger/in, mit eingetragendem Erstwohnsitz in der Stadt Verl, beantragen. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Antragsteller/in in einem Zeitraum von 3 Jahren.

3. Voraussetzungen

- 3.1** Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Wohn- bzw. Nebengebäuden installiert werden sollen.
- 3.2** Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
- 3.3** Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:
- Mit dem Vorhaben wird begonnen, bevor der Förderantrag der Bewilligungsstelle vollständig vorliegt.
 - Es handelt sich um Erweiterungs-, oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.
 - Die Maßnahme ist erforderlich zur Einhaltung von gesetzlichen Auflagen/Anforderungen. (z.B. beim Neubau)
- 3.4** entfällt

- 3.5** Voraussetzung für eine Förderung ist eine einzelfallbezogene Vor-Ort-Energieberatung, vor der Durchführung der Maßnahme. Das Programm zur Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW „Energieberatung bei Ihnen zu Hause“, eine BAFA-Vor-Ort-Beratung oder gleichwertige Beratungsangebote erfüllen die Fördervoraussetzung. Der Beratungsbericht bzw. das Beratungsprotokoll ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen, oder schnellstmöglich nachzureichen. **Ausnahme:** Eine Vor-Ort-Energieberatung ist **nicht** erforderlich, wenn eine Zuwendung für Stecker-PV-Module oder PV-Module auf einem noch zu errichtenden Neubau beantragt wird.
- 3.6** Im Falle der Installation eines stationären, elektrischen Batteriespeichers als Begleitmaßnahme, wird laut Ziff. 4.1, eine höhere Förderrate für die PV-Module angesetzt.

4. Förderbeträge

- 4.1** Der Zuschuss ist auf einen Maximalförderbetrag begrenzt. Die Förderbeträge sowie der Maximalförderbetrag ergeben sich nach folgendem Schlüssel:

Baujahr Wohngebäude	Batterie- speicher	Nennleistung Module kW _p	Zuschuss EUR/kW _p	Maximalförderbetrag EUR
Bis 2019	nein	> 4	125	1600
Bis 2019	ja	> 4	150	2000
Ab 2020	nein	> 8	125	1600
Ab 2020	ja	> 8	150	2000
alle	-	0,1 - 1	125	75

- 4.2** entfällt

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

- 5.1** Anträge können online unter <https://www.verl.de/klimaschutz/foerderung> gestellt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Beratungsbericht/-protokoll der Vor-Ort-Energieberatung (laut Ziff. 3.5, kann nachgereicht werden)
- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag, kann nachgereicht werden)
- Handwerkerangebot

Ausnahme: Bei Stecker-PV-Anlagen muss dem Antrag nur ein Angebot beigelegt werden.

- 5.2** Nach Installation der geförderten Anlage, sind dem Klimaschutzmanagement der Stadt Verl folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister.

- Ein Foto der installierten Anlage.
- 5.3** Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 12 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
 - 5.4** Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Ausnahme: vgl. Ziff. 5.6).
 - 5.5** Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Sofern die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.
 - 5.6** Vorhaben die einen besonderen Vorbildcharakter aufweisen, können vorgezogen werden.
 - 5.7** Mit dem Antrag wird das Einverständnis, zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Verl, erklärt. Die Stadt Verl muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.
 - 5.8** Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 5.2, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides des Klimaschutzmanagements der Stadt Verl. Die Stadt Verl behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
 - 5.9** Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Verl. Es findet durch die Stadt Verl keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- 6.** Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall der/die Klimaschutzmanager/in und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl in Kraft.

Verl, den

Michael Esken, Bürgermeister